

Pfalzwein e.V.

Gebietsweinwerbung

Martin-Luther-Straße 69
D-67433 Neustadt an der Weinstraße

Postfach 10 10 02
D-67410 Neustadt an der Weinstraße

Telefon +49 63 21 91 23-28
Telefax +49 63 21 12 88 1

info@pfalz.de | www.pfalz.de
www.facebook.com/die.pfalz

Satzung der Pfalzwein e.V.

Stand: 24.08.2020

Information

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pfalzwein e.V.. Sein Sitz ist in Neustadt an der Weinstraße.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung aller Maßnahmen, die der Absatzförderung und der Öffentlichkeitsarbeit für Weine der Pfalz dienen. Der Verein ist die einzige Absatzförderungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 2 AbföG Wein für das Weinanbaugebiet Pfalz.
- (2) Der Verein bemüht sich um eine sinnvolle Koordinierung aller Werbemaßnahmen anderer Institutionen des Weinanbaugebietes sowie der übergebietlichen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und öffentlich-rechtliche sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann der Bewerber die Vertreterversammlung anrufen, die endgültig mehrheitlich über die Aufnahme beschließt.

- (2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft, die Vollmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
- (3) Vollmitglied darf nur werden, wer Weinbau in der Pfalz betreibt oder eine Vereinigung von Weinerzeugern darstellt. Fördermitglied darf werden, wer an der Förderung des Pfälzer Weines ein Interesse hat.
- (4) Geborene Vollmitglieder sind:
- a. der Weinbauverband Pfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
 - b. der Kreisverband Bad Dürkheim des Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
 - c. der Kreisverband Südliche Weinstraße des Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- Geborene Fördermitglieder sind:
- a. der Landkreis Bad Dürkheim
 - b. der Landkreis Südliche Weinstraße
 - c. die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
 - d. die kreisfreie Stadt Landau
 - e. der Rhein-Pfalz-Kreis
 - f. der Landkreis Germersheim
 - g. der Donnersbergkreis
- (5) Jedes Vollmitglied ist, mit Ausnahme des Weinbauverbandes Pfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., aufgrund seines Sitzes einem der beiden Bereiche Südliche Weinstraße bzw. Mittelhaardt-Deutsche Weinstraße zuzuordnen. Der Weinbauverband Pfalz ist beiden Bereichen zuzuordnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Kündigung mittels Einschreibebrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - b. durch Tod, bei öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Einrichtungen durch Auflösung oder
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verstößt oder
 - b. den Zielen des Vereins fortgesetzt zuwiderhandelt oder
 - c. den Ruf der pfälzischen Weinwirtschaft schädigt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, hat es bei dieser Abstimmung keine Stimme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung gegenüber dem Mitglied eine Berufung an die Vertreterversammlung zulässig, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Der Vorstand hat diese Entscheidung dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. in allen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins beraten und unterstützt zu werden und
 - b. an den Veranstaltungen, insbesondere der Mitglieder- und Vertreterversammlung teilzunehmen.
 - (2) Vollmitglieder sind berechtigt
 - a. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und
 - b. alle dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen und Werbemittel des Vereins nach vorgegebenen Richtlinien oder Bedingungen zu nutzen.
 - (3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung kein Stimmrecht.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen und insbesondere die von den Vereinsorganen getroffenen Beschlüsse zu befolgen,
 - b. die Satzung des Vereins zu beachten und
 - c. etwaige festgesetzte Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand beschließen kann.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Vertreterversammlung und
- c. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Viertel oder mindestens 50 Mitglieder beantragen oder der Vorstand es aus wichtigem Grund als erforderlich erachtet.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Kalendertage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in Textform zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts Anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Jedes Vollmitglied hat unabhängig von der Höhe seines Beitrages eine Stimme.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Ist dieser nicht anwesend, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz, welches durch die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses,
- b. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c. Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung,
- d. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und
- e. Beratung des Absatzförderungsprogrammes.

§ 10 Die Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an

- a. je ein Vertreter der geborenen Vollmitglieder,
- b. aus den beiden Bereichen pro angefangene 500 ha abgabepflichtiger Weinbergsfläche je ein Vertreter.

(2) Die zu wählenden Vertreter des Weinbaus der Bereiche werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Bereiches für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter während seiner Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode.

(3) Die ordentliche Vertreterversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden einmal jährlich einberufen. Ort und Zeit wird vom Vorstand bestimmt.

(4) Die Vertreterversammlung wird durch Benachrichtigung aller Vertreter in Textform einberufen. Die Einladungen hierzu müssen spätestens vierzehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

(5) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Ist dieser nicht anwesend, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz, welches durch die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(7) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a. diese von einem Drittel der Vertreter beantragt wird oder
- b. der Vorstand es aus wichtigem Grund als erforderlich erachtet.

(8) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Vertretersammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die
 - a. Wahl der 8 weiteren Mitglieder des Weinbaus des Vorstandes,
 - b. Änderung der Satzung,
 - c. Auflösung des Vereins und
 - d. Behandlung von Beschwerden über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend sein muss.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst 15 Personen. Im Einzelnen besteht der Vorstand aus
 - a. dem Präsidenten des Weinbauverbandes Pfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. sowie eine weitere durch den Weinbauverband Pfalz zu bestimmenden Person,
 - b. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes Bad Dürkheim im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.,
 - c. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes Südliche Weinstraße im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.,
 - d. 4 weitere Mitglieder des Weinbaus aus dem Bereich Südliche Weinstraße,
 - e. 4 weitere Mitglieder des Weinbaus aus dem Bereich Mittelhaardt-Deutsche Weinstraße,
 - f. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße,
 - g. dem Landrat des Landkreises Bad Dürkheim sowie
 - h. dem Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren den 1. und den 2. Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht für das Amt des 1. und des 2. Vorsitzenden obliegt dem Weinbauverband Pfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V..
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Die zu wählenden Mitglieder der einzelnen Bereiche (§ 12 Abs. 1 d. und e.) werden auf Vorschlag des jeweiligen Bereiches gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Ist dieser nicht anwesend, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz, welches durch die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden der Vorstandssitzung und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Geschäftsführer des Weinbauverbandes Pfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. darf an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder- und Vertreterversammlung die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Beschlussfassung. Bei einer sich dann wiederholenden Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung ein und überwacht die Geschäftsführung.

(5) Dem Vorstand obliegt ferner

- a. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b. die Festlegung der allgemeinen Werbekonzeption sowie
- c. die Wahl von Vertretern des Vereins in Vereinigungen, denen sich der Verein anschließt.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung zu beschließen.

(7) Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 14 Der Geschäftsführer

(1) Der Vorstand bestellt mindestens einen Geschäftsführer.

(2) Der oder die Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinsorgane. Er oder sie nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist ihm oder ihr das Wort zu erteilen.

(3) Der oder die Geschäftsführer hat in angemessener Zeit im Laufe des Folgejahres für das vergangene Jahr Rechnung zu legen und den Entwurf eines Haushaltsplanes vorzulegen. Er oder sie hat in einer Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten für das vergangene Geschäftsjahr eine vorläufige Bilanz vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Geldverkehr des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Vor der Prüfung der Jahresrechnung soll dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vierzehn Tage vor ihrer Prüfung zur Verfügung zu

stellen. Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss soll im Laufe des ersten Halbjahres nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes erfolgen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt oder schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (2) Die Wahlen erfolgen für jeden zu besetzenden Posten einzeln, können aber auf Antrag auch in Blockwahl erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Wiederholung wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (3) Soll ein Nichtmitglied in die Vertreterversammlung oder den Vorstand gewählt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes. Der Wahl eines Nichtmitglieds müssen drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Für eine Entscheidung über die Zweckänderung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von drei Vierteln der Vertreter.
- (5) Der Vorstand kann es den Mitgliedern, Vertretern und Vorstandmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung oder der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung und Vorstandssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung und Vorstandssitzung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ist ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder, Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder, Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt durch den Vorstand die Liquidation, sofern die Vertreterversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.
- (2) Bei Auflösung ist das restliche Vereinsvermögen für Zwecke der Weinwerbung zu verwenden.